

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und
Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher
Beteiligung.**

Vom 29. Mai 1964

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBL. II S. 549) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds sind gesonderte Bankkonten einzurichten.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

In die Begrenzung der Gesamtzuführungen zum Betriebsprämienfonds sind aus dem Kultur- und Sozialfonds gemäß § 10 der Verordnung übertragene Mittel nicht mit einzubeziehen.

Zu § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung:

§ 3

Die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds sowie die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds sollte in monatlichen Teilbeträgen erfolgen.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 4

Mit der Bestätigung des Planes hat das dafür zuständige Organ dem Betrieb gleichzeitig eine Kennziffer vorzugeben, die die Leistung des Betriebes für die Volkswirtschaft am besten zum Ausdruck bringt.

Diese Kennziffer kann z. B. sein:

- Erfüllung des Exportplanes;
- Einhaltung der Staatsplanpositionen;
- Steigerung der Qualität;
- absatzzeitige Erfüllung des Planteils „Versorgung der Bevölkerung“;
- Erfüllung des Umsatzplanes nach einem festgelegten Sortiment;
- Erfüllung zweckgebundener Beauftragungen bestimmter Leistungen des Betriebes (z. B. Ausrüstungslieferungen für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben, termingemäße Kooperationsleistungen für VEB, termingerechte Lieferung).

§ 5

(1) Der Leiter des Betriebes ist berechtigt, bereits im laufenden Jahr vorläufige zusätzliche Zuführungen vorzunehmen.

(2) Die endgültige Berechnung der zusätzlichen Zuführungen erfolgt auf der Grundlage der Jahresbilanz. Als Gesamtergebnis des abgelaufenen Planjahres ist das Gesamtergebnis zugrunde zu legen, das sich aus der

mit der Jahressteuererklärung abgegebenen Bilanz ergibt; dabei sind nach Abs. 1 erfolgte Vorabzuführungen dem Gesamtergebnis zuzurechnen. Als Gesamtergebnis des Vorjahres ist das Gesamtergebnis zugrunde zu legen, das sich nach erfolgter steuerlicher Betriebsprüfung (wenn diese noch nicht vorgenommen wurde, nach erfolgter Wirtschaftsprüfung) für das Vorjahr ergibt. Dabei sind im Vorjahr vorgenommene zusätzliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds diesem Gesamtergebnis hinzuzurechnen. Als Umsatz ist der Gesamtumsatzertrag abzüglich der Verbrauchsabgabe zugrunde zu legen.

(3) Die durch die Industriepreisreform eingetretenen Preisveränderungen sind in ihren Auswirkungen so zu berücksichtigen, daß die Ergebnisse des Vorjahres mit denen des laufenden Jahres vergleichbar sind.

(4) Der Mehrge Gewinn, der sich aus der Verbesserung des Verhältnisses Gesamtergebnis zu Umsatz gegenüber dem Vorjahr ergibt, ist unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 wie folgt zu errechnen:

$$\frac{\text{Gesamtergebnis (Vorj.)} \times \text{Umsatz (Planj.)}}{\text{Umsatz (Vorjahr)}} = \text{o. a. Mehrge Gewinn}$$

(5) Gegenüber der endgültigen Berechnung zu hoch vorgenommene Vorabzuführungen sind mit Zuführungen des folgenden Jahres zu verrechnen.

Übergangsregelung für das 2. Halbjahr 1964

Zu § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung:

§ 6

(1) Die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds und die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds beträgt für das 2. Halbjahr 1964 je 1,5 % der für das 2. Halbjahr 1964 gezahlten Bruttolohn- und Gehaltssumme.

(2) Die für das 1. Halbjahr 1964 gesetzlich möglichen Zuführungen und bis zum 30. Juni 1964 nicht in Anspruch genommenen Mittel des Kultur- und Sozialfonds bzw. Prämienfonds sind nach Vereinbarung zwischen dem Leiter des Betriebes und der zuständigen Gewerkschaftsleitung auf die ab 1. Juli 1964 zu bildenden Fonds zu übertragen.

Zu § 2 Absätzen 3 und 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung vorzugebende Kennziffer ist den Betrieben bis zum 30. Juni 1964 zu übergeben.

(2) Die möglichen zusätzlichen Zuführungen für das 2. Halbjahr 1964 betragen die Hälfte des sich nach § 2 Abs. 4 ergebenden Jahresbetrages und dürfen das Doppelte der für das 2. Halbjahr 1964 gezahlten Grundzuführung nicht übersteigen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1964

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S c h ü r e r
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden